

An Land heißen nur diejenigen Gebäude u. s. w. Flaggen, die dienstlich damit ausgerüstet sind.

An folgenden Tagen wird ohne weiteres geflaggt:
 an Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers, Ihrer
 Majestäten der Kaiserin und der Kaiserin-Witwe,
 am Neujahrstage,
 am 2. September,
 an demjenigen Sonntag, an welchem das Krönungs-
 und Ordensfest gefeiert wird.

Außer an den vorstehenden Tagen tritt ein Beflaggen der Gebäude u. s. w. auch ein bei dienstlicher Anwesenheit des Generalinspektors der Marine oder des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

Das Setzen der Gösch. *)

Die Gösch der Kriegsschiffe wird von Schiffen geführt, die am Heck die Kriegssflagge führen.

Für Schiffe mit der Reichsdienstflagge ist letztere in verkleinertem Maßstabe gleichzeitig Gösch.

Die Gösch wird nur von zu Anker liegenden oder landfesten Schiffen geführt, und zwar an Sonn- und Feiertagen, bei Inspektionen, neben Toppflaggen, beim Ausflaggen und auf Befehl oder nach Vorgang des ältesten anwesenden Seebefehlshabers bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten.

Die Gösch wird an einem Stock auf dem Bugspriet oder Vorsteven geführt und in der Regel gleichzeitig mit der Heckflagge gesetzt bezw. niedergeholt, gegebenenfalls beim Anker bezw. Ankerlichten.

Die Reichsdienstflagge des Auswärtigen Amtes und die Flagge der Gouverneure für Deutsch-Ostafrika und Kiautschau.

Die Reichsdienstflagge des Auswärtigen Amtes kann auf besonderen Wunsch des Missionschefs ebensowie die Reichskriegsflagge als Unterscheidungszeichen im Großtopp und im Boot gesetzt werden.

Den Gouverneuren von Deutsch-Ostafrika und Kiautschau steht für die Dauer des Aufenthalts innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets das Recht der Führung ihrer Flagge zu, sobald sie sich auf einem Schiffe der Kaiserlichen Marine oder auf einem Regierungsfahrzeuge des Gouvernements eingeschiff haben.

*) Siehe auch Seite 5.